



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Europa und Eine Welt
Herrn Patrick Kunz, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/5552
VORLAGE

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2201
Telefax 06131 16-2170
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

B März 2024

Sitzung des Ausschusses für Europa und Eine Welt am 29. Februar 2024

- TOP 5 Verschiebung der Abstimmung zum EU-Lieferkettengesetz
Antrag der Fraktion der FREIE WÄHLER nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/5353
- TOP 6 EU-Lieferkettengesetz
Antrag der Fraktion der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT –
Vorlage 18/5360

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die vorgenannten Tagesordnungspunkte wurden in der Sitzung des Ausschusses für Europa und Eine Welt am 29. Februar 2024 mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt. Gemäß diesem Beschluss berichte ich wie folgt:

Menschenrechte und Umweltschutz sind wichtige Anliegen, die einige Unternehmen bereits seit Jahren freiwillig in ihrer Lieferkette implementieren. Zudem gilt in Deutschland seit dem 1. Januar 2023 das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG), wonach im Inland ansässige Unternehmen mit in der Regel mindestens 3000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verpflichtet werden, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten zu beachten. Diese Verpflichtung gilt ab dem 1. Januar 2024 auch für Unternehmen mit mindestens 1000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Inland und sie beinhaltet die Notwendigkeit, für die betroffenen Unternehmen ein Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten in ihren Geschäftsabläufen zu verankern.



Dieses beinhaltet die Durchführung einer Analyse im eigenen Geschäftsbereich sowie bei den unmittelbaren Zulieferern, um eventuelle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln. Die Ergebnisse sind an die Entscheidungsträger im Unternehmen zu kommunizieren und die ermittelten Risiken sind angemessen zu gewichten und zu priorisieren und ihnen ist mit Präventionsmaßnahmen zu begegnen. Zu diesen gehört u.a. die Abgabe einer Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie des Unternehmens mit den menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen des Unternehmens an seine Beschäftigten und Zulieferer.

Die Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten sowie die Einrichtung eines unternehmensinternen Beschwerdeverfahrens sind weitere Mechanismen, die zur Überwachung und Einhaltung der Sorgfaltspflichten beitragen sollen.

Mit dem Vorschlag der EU-Kommission vom 23. Februar 2022 für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (allgemein bekannt als EU-Lieferkettenrichtlinie oder auch EU-Lieferkettengesetz) wird das Anliegen, Verpflichtungen von Unternehmen hinsichtlich Menschenrechten und Umwelt zu schaffen, auch durch die Europäische Union aufgegriffen.

Nach dem am 14. Dezember-2023 im Trilog erreichten, vorläufigen Kompromiss sollen Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von über 150 Mio. Euro vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst werden.

Im Hinblick auf einige Branchen, wie bspw. Textil-, Leder- und Schuhindustrie, Land- und Forstwirtschaft, Nahrungsmittelherstellung, sollen auch niedrigere Schwellenwerte gelten; demnach sind Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten und einem Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR, wovon mindestens 20 Mio. EUR in einem der oben erwähnten Sektoren erwirtschaftet wurden, ebenso vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst.

Nichteuropäische Unternehmen mit einem in der EU erzielten Nettoumsatz von über 150 Mio. EUR sind auch betroffen.

Nach dem Richtlinienvorschlag müssen die o.g. Unternehmen verpflichtet werden, ihre Sorgfaltspflicht hinsichtlich Menschenrechte und Umwelt in alle Bereiche ihrer Unternehmenspolitik einzubeziehen sowie eine Strategie, auch mit einem langfristigen Ansatz zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht, zu erarbeiten. Bestandteil einer solchen



Strategie soll auch ein unternehmenseigener Verhaltenskodex mit Regeln und Grundsätzen sein, die von Beschäftigten, den Tochterunternehmen sowie von direkten und indirekten Geschäftspartnern des Unternehmens einzuhalten sind.

Im Hinblick auf ihre Geschäftstätigkeit, sowie die ihrer Tochterunternehmen und Geschäftspartner, sollen die Unternehmen verpflichtet werden, tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen zu ermitteln.

Potenziellen negativen Auswirkungen ist mit einem Präventionsaktionsplan des Unternehmens zu begegnen, während die tatsächlichen negativen Auswirkungen abzustellen sind und falls dies nicht unmittelbar geschehen kann, ist ein sog. Korrekturmaßnahmenplan zu entwickeln und umzusetzen.

Die vertragliche Zusicherung seitens der direkten Geschäftspartner hinsichtlich Einhaltung des Verhaltenskodex sowie der o.g. Präventions- und Korrekturmaßnahmenpläne ist sicherzustellen. Als ultima ratio gilt es, Geschäftsbeziehungen zu beenden, wenn diese negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt haben und Abhilfe nicht möglich ist.

Im Hinblick auf die Eindämmung des Klimawandels müssen Unternehmen einen Plan, einschließlich Durchführungsmaßnahmen, vorlegen, aus dem hervorgeht, dass das unternehmerische Geschäftsmodell mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und zur Klimaneutralität bis spätestens 2050 vereinbar ist.

Der Richtlinienvorschlag enthält auch – im Unterschied zum deutschen Lieferkettengesetz – eine Regelung für die zivilrechtliche Haftung von Unternehmen für Schäden, die einer natürlichen oder juristischen Person entstehen können aufgrund einer durch Verschulden des Unternehmens verursachten Pflichtverletzung.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand kann derzeit berichtet werden, dass der Kompromissvorschlag, auf den sich Parlament und Rat am 14. Dezember 2023 im Rahmen des Trilogs geeinigt hatten, die notwendige qualifizierte Mehrheit im Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) im Rat voraussichtlich nicht erhalten hätte und daher seitens der derzeit amtierenden belgischen Ratspräsidentschaft zunächst von der Tagesordnung der für Anfang Februar 2024 angesetzten Sitzung des AStV genommen worden ist. Bei einem weiteren Versuch zur Abstimmung im AStV am 28. Februar 2024 zeichnete sich ebenfalls keine qualifizierte Mehrheit ab, weshalb die Abstimmung erneut vertagt wurde. Ob eine qualifizierte Mehrheit für die Billigung des Richtlinienentwurfs im AStV des Rates demnächst erreicht wird, damit der gebilligte



Text rechtzeitig für die letzte in dieser Legislaturperiode stattfindende Sitzung des Europäischen Parlaments am 22.- 25. April 2024 vorbereitet und angenommen werden kann, ist derzeit ungewiss. Über das weitere Vorgehen entscheidet die Ratspräsidentschaft.

Für den Fall, dass der Richtlinienvorschlag im Rahmen der o.g. letzten Sitzung des Europäischen Parlaments nicht angenommen werden kann, gilt das Dossier als unerledigt und verfällt, wobei zu Beginn der nächsten Wahlperiode seitens der Konferenz der Präsidenten entschieden werden kann, die Vorbereitungen von vorn zu beginnen oder fortzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Schmitt